

Volks-Zeitung

Mit Berliner Familien-Zeitung Moden-Zeitung Sport-Zeitung Film-Zeitung Hausu.Garten-Ztg. Techn.Zeitung Witzblatt „ILK“

Verkaufsstellen: Schillingstraße 4, Rheingasse 10, Fasanstr. 10, ... Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Preis: 10 Pfennig. Abonnement: 3 Mark. ... Chefredakteur: Otto Naschke.

Schnelldienst

Die deutsche Note wurde gestern um 6 Uhr von Oberregierungsrat Haber der Reparationskommission überreicht. Der Großhandelsindex ist gegenüber der Vorwoche um 1,5 Prozent gestiegen.

Die deutsche Antwortnote

auf die Note der Reparationskommission vom 11. April ist gestern überreicht worden Deutschlands Bereitschaft zur Mitarbeit

Für normale Verhältnisse im besetzten Gebiet

Berlin, 16. April. (Gen.) Der Vertreter der deutschen Kriegslosenkommision in Paris hat heute der Reparationskommission folgende Note übergeben: „Die deutsche Regierung beehrt sich, den Empfänger der Note der Reparationskommission vom 11. April über die von den Sachverständigen erstellten Gutachten zu befähigen.“

Will die englische Regierung ihren Einfluß geltend machen

London, 16. April. (Gen.) In der heutigen Nachmittagsitzung des Unterhauses wurde auf Antrag erklärt, daß die englische Regierung jetzt und zukünftig ihren Einfluß geltend machen werde, wenn es sich darum handele, die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im besetzten Gebiet zu sichern.

Die Erklärung der Rechte und Pflichten der Völker

Grundlagen eines neuen Völkerrechts

Dr. Hans Wehberg

Während auf dem Gebiete der Staatsorganisation seit dem Schluß des Weltkrieges immerhin bemerkenswerte Fortschritte gemacht worden sind, indem das Werk vom Haag durch die Schaffung eines Völkerbundes fortgesetzt wurde, haben die Völkerrechte noch feststehende einheitlicher Normen für das Zusammenleben der Völker in den laufenden Fragen des alltäglichen Lebens vielfach geruht. Aber die Errichtung eines solchen Gebäudes, unter dessen Dach alle Nationen friedlich zusammenleben können, genügt auf die Dauer nicht. Es müssen für das Zusammenleben der Völker auf den Gebieten besonders des Handels, des Verkehrs usw. Regeln aufgestellt werden. Eine eine allmähliche Kodifikation des Völkerrechts erscheint eine Überwindung der bisher vorhandenen Anarchie nicht möglich.

Die Note der Reparationskommission vom 11. April lautet: „Die Reparationskommission, die von den Sachverständigen genehmigt worden ist, hat in ihrer einen praktischen Grundlinie für die schnelle Lösung des Reparationsproblems. Sie ist daher schon jetzt geneigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit die Schlussfolgerungen der Gutachten zu billigen und deren Vorschläge anzunehmen, um die Durchführung des Programms der Sachverständigen zu erleichtern und zu beschleunigen.“

In Verbindung mit der von den Sachverständigen für Deutschland vorgeschlagenen Auslandsleihe von 10 Millionen Pfund Sterling fragte im Unterhaus Lord French (Genau) den Premierminister, ob sich die Regierung nicht dafür verbürgen wolle, daß die Unterstützung Großbritannien's nur unter der Bedingung einer militärischen und wirtschaftlichen Räumung seitens der Franzosen gegeben würde.

„Die Empfehlung der Sachverständigen beruht auf der Annahme, daß die steuerliche und wirtschaftliche Einheit Deutschlands wiederhergestellt wird, und daß die wirtschaftliche Tätigkeit nicht durch eine andere ausländische Organisation behindert oder behindert wird als durch die in dem Bericht vorgesehene Kontrolle.“

MacDonald fügte hinzu, die Sachverständigen hätten ausdrücklich festgestellt, daß ihre Empfehlung als ein unteilbares Ganzes betrachtet werden sollte, und sagte ferner: „Ich habe bereits erklärt, daß die Regierung bereit ist, den Plan in seiner Gesamtheit zu unterstützen, vorausgesetzt, daß alle anderen Parteien willens sind, dasselbe Verfahren einzuschlagen.“

man nicht länger zaudern, um endlich in einer feierlichen Deklaration die Rechte und Pflichten der Völker zu verkünden.

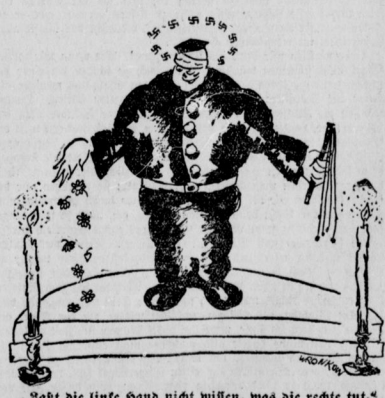
Als am 18. Juni 1793 der französische Konvent die Frage der Beziehungen der französischen Republik mit den fremden Nationen verhandelte, da erhob sich der Abbé Grégoire und schlug unter größter Aufmerksamkeit aller Anwesenden 21 Artikel vor. Nach längerer Debatte ging man leider über diese Deklaration, die die Rechte und Pflichten der Völker behandelte, zur Tagesordnung über, und auch als Grégoire am 23. April 1795 anlässlich des Empfanges eines schwedischen Gesandten seine Gedanken noch ausführlicher entwickelte, hatte er keinen dauernden Erfolg. Aber als eine Erklärung bedeutender Prinzipien wird seine damalige Rede beibehalten. Die Freiheit klopft an die Tür; Revolutionen bereiten sich vor; die Souveränität wird wieder zu ihrer Quelle zurückkehren und die Völker werden ihre Rechte wiedererkennen.“

Ein neues Völkerrecht wird das alte Völkerrecht stützen. Besonders der 3. Artikel des Abbé Grégoire, daß das besondere Interesse eines Volkes dem allgemeinen Interesse der Menschheit untergeordnet werden muß, wird zum Siege gelangen müssen. Es handelt sich hier vor allem um die großen Fragen der Sozialisation des Völkerrechts, zum Beispiel die Beteiligung der Kolonien, die nicht den Völkern, die durch die Wunder der Natur zufällig mehr davon besitzen, vorbehalten bleiben dürfen. Auch die Frage der Leberverfälschung spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle. Ein Land, das Leberverfälschung an unbewohnten Grund und Boden hat, wird sich auf die Dauer nicht weigern dürfen, Angehörigen eines anderen Staates Siedlungsrechte auf seinem Boden zu erteilen.

Auffassung im Werden begriffen. Wie ein Staat in Zukunft nationale Minderheiten behandelt, das wird nicht mehr seine eigene Sache sein, sondern er wird dafür vor dem Forum des Völkerrechts verantwortlich gemacht werden können. Die nationalen Minderheiten, einmals rechtlos, werden einen Anspruch darauf haben, vor den Instanzen des Völkerrechts ihre Ansprüche gegenüber Unterdrückungen zu verteidigen.

Wird nicht diese Entwicklung noch weiter gehen? Wird nicht 3. B. jeder Mensch, der außerhalb seiner Heimat wohnt, nicht nur unter dem Schutze seines Heimatlandes, sondern ebenso sehr einmals unter dem Schutze des Völkerrechts stehen? Wir wissen, daß im Kriege sogenannte Feinde, selbst wenn sie in neutralen Ländern leben, durch die Befehle kriegsführender Staaten, bedeutender Rechte beraubt werden konnten. Die Verhandlungen der zweiten Völkerkonferenz in Genf, betreffend die Art der Durchführung des ökonomischen Boykotts, sind in dieser Beziehung

Bayerische Justiz



„Nahst die linke Hand nicht wissen, was die rechte tut.“

Die Völkerbundsetzung hat die Aufgabe der Völkerrechtskodifikation nicht besonders betont, und bisher hat sich der Völkerbund darauf beschränkt, einzelne besondere in der Satzung vorgegebene Punkte, wie die Kodifikation des Völkerrechts in Angriff zu nehmen. Immerhin haben schon Nord Ryche bei den Verhandlungen des englischen Parlaments im Juli 1919 und Senator Root in seinem zweiten Amendement zur Völkerbundsetzung dafür gesprochen, daß sich der Bund dieser besonderen Aufgabe annehmen müsse. In der fünften Plenarsitzung der ersten Bunderversammlung hat der argentinische Botschafter die Kodifikation des Völkerrechts gleichfalls als eine wichtige Aufgabe hervorgehoben. Es ist bemerkenswert, daß die privaten und offiziellen Vorkarbeiten für einen Völkerbund seit 1915 außerordentlich zahlreich sind, daß man sich aber bisher wenig bemüht hat, die Kodifikation des Völkerrechts vorzubereiten. Die großen Verträge von Brüssel, Florenz, Antwerpen usw. sind gewiß beachtlich, aber in vielfacher Hinsicht durch die Ereignisse überholt. Was wir brauchen, ist ein neues Völkerrecht, das der freiwirtschaftlichen Gutachten der Nationen den weitesten Spielraum läßt und nicht in Dienste kapitalistischer Interessen steht. Es wird natürlich nicht möglich sein, von heute auf morgen eine Gesamtkodifikation des Völkerrechts zu ermöglichen. Man wird die einzelnen Probleme nacheinander in Angriff nehmen müssen, vielleicht kommt dann bald der Tag, wo ein großes allgemeines völkerrechtliches Gesehbuch geschaffen werden kann. Man sollte zunächst an die Kodifikation solcher Teile des Völkerrechts gehen, die nicht so sehr mit Fragen der Staatsangehörigkeit, die Privilegien der diplomatischen und konsularischen Agenten, die Ausdehnung der Küstengewässer, die Rechtsstellung der Handelsschiffe in fremden Häfen, an Retorsion und Repressalien, insbesondere die Friedensblockade und friedliche Befehle feindlichen Staatsgebieten. Sobald aber erst einmal der Weltkrieg und seine Folgen der Vergangenheit angehören, dann sollte

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist bisher, trotz aller Erklärungen Völkern, ein politisches Postulat geblieben und vom positiven Völkerrecht nicht anerkannt, wie besonders die Entscheidung des Völkerbundes in der Mandatsfrage deutlich gezeigt hat. Und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß zum Beispiel der in dem ersten Wilson-Entwurf enthaltenen Gedanke glücklich war, es sollten Grenzveränderungen in einem geregelten Rechtsverfahren möglich sein, wenn sie infolge der besetzten Verhältnisse aus ethischen, sozialen oder politischen Gründen gemäß dem Selbstbestimmungsrechte der Völker notwendig wären. Ein anderer wichtiger Grundgedanke scheint mir der zu sein, daß das neue Völkerrecht nicht nur die Staaten als Rechtssubjekte anerkennen darf, sondern auch Privatpersonen, Korporationen usw. Betrachten wir die Entwicklung des Rechtes der nationalen Minderheiten, insbesondere die Anfänge des Schutzes der Minderheiten in den Friedensverträgen des Weltkrieges, so sehen wir bereits diese





